

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

AUFFORDERUNG ZUR INTERESSENBEKUNDUNG

Vertragsbedienstete/Forschungsräte (m/w) (Funktionsgruppe IV) im Bereich Wissenschaftlicher Dienst

(2014/C 55 A/01)

I. EINLEITUNG

Das Europäische Parlament gibt diese Aufforderung zur Interessenbekundung bekannt, um eine Datenbank von Bewerbern (*) anzulegen, die für eine Einstellung als Vertragsbedienstete/Forschungsräte (Funktionsgruppe IV) **im Bereich Wissenschaftlicher Dienst** infrage kommen. Das Auswahlverfahren wird mit der fachlichen Unterstützung des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO) durchgeführt.

Die Vertragsbediensteten, denen eine Stelle angeboten wird, werden nach den Bedingungen von Titel VIII dieser Aufforderung zur Interessenbekundung eingestellt.

Die Arbeitsbedingungen dieser Bediensteten werden durch die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (BBSB) ⁽¹⁾ geregelt.

Die Datenbank wird vom Europäischen Parlament geführt. Die Stellen sind für den Dienort **Brüssel** vorgesehen. Aufgrund dienstlicher Erfordernisse könnten jedoch Dienstreisen an die anderen Arbeitsorte des Europäischen Parlaments notwendig sein.

Auf die Auswahlverfahren für Vertragsbedienstete bewerben sich in der Regel zahlreiche hochqualifizierte Bewerber, die das Verfahren erfolgreich bestehen. Daher müssen die Bewerber sich der Tatsache bewusst sein, dass die Datenbank umfangreicher sein kann als der Bedarf des EP.

Die Zahl der im Jahr 2014 verfügbaren Stellen beläuft sich auf 50. Die Verträge haben eine anfängliche Laufzeit von einem (1) Jahr und können verlängert werden, wobei die Gesamtzeit sechs (6) Jahre nicht überschreiten darf.

Das monatliche Grundgehalt bei Dienstantritt ist der untenstehenden Tabelle zu entnehmen (Dienstaltersstufe 1, Besoldungsgruppen 13 bis 18) und wird in Abhängigkeit von der Ausbildung und der spezifischen Berufserfahrung des Bewerbers festgelegt. Das Grundgehalt kann sich unter den in den BBSB vorgesehenen Voraussetzungen um Zulagen und Vergütungen erhöhen.

Die Dienstbezüge unterliegen der Unionssteuer und sonstigen in den BBSB vorgesehenen Abzügen. Sie sind von jeder nationalen Steuer befreit.

Funktionsgruppe	Grundgehalt (in EUR)	
	Minimum	Maximum
IV	3 145,45	5 832,42

(*) Jeder Hinweis in dieser Bekanntmachung, der sich auf Personen männlichen Geschlechts bezieht, gilt grundsätzlich ebenso für Frauen.

(1) Siehe Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 (ABl. L 124 vom 27.4.2004, S. 1) und zuletzt durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 15).

Das Europäische Parlament verfolgt eine Politik der Chancengleichheit und akzeptiert Bewerbungen ohne jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder einer sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung, des Familienstandes oder der familiären Situation.

Wird in der vorliegenden Aufforderung zur Interessenbekundung auf eine Person männlichen Geschlechts Bezug genommen, so ist dies auch als Bezugnahme auf eine Person weiblichen Geschlechts zu verstehen und umgekehrt.

II. ART DER TÄTIGKEIT

Die Vertragsbediensteten der FG IV werden im Rahmen der von den parlamentarischen Gremien und/oder seinen Vorgesetzten festgesetzten Programme und Schwerpunkte mit der Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- auf Ersuchen von einzelnen Abgeordneten, Gruppen von Abgeordneten oder parlamentarischen Gremien um Informationen, Analysen und Recherchen in den Politikbereichen der Europäischen Union Erstellung von Informations-, Analyse- oder Recherchevermerken;
- Bereitstellung von Inhalten in diesen Bereichen für die verschiedenen externen und internen Webseiten des Parlaments;
- Unterhaltung von Verbindungen zu den entsprechenden Dienststellen der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union sowie zu externen Forschungsinstituten und Think-Tanks.

III. UNVERBINDLICHER ZEITPLAN DES VERFAHRENS

Das Europäische Parlament führt die Verfahren in Zusammenarbeit mit EPSO mithilfe eines Auswahl Ausschusses durch, der sich aus Vertretern des Europäischen Parlaments zusammensetzt.

Der **unverbindliche** Zeitplan lautet wie folgt:

- Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen: April/Mai 2014;
- Mitteilung der Ergebnisse: Juni/Juli 2014.

IV. ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

Die Bewerber müssen zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Bewerbungen folgende Voraussetzungen erfüllen:

A. Allgemeine Bedingungen

- Bürger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sein;
- die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen;
- den Verpflichtungen aus den für sie geltenden Wehrgesetzen nachgekommen sein;
- den für die Ausübung der Tätigkeit notwendigen moralischen Anforderungen genügen.

B. Besondere Bedingungen

1. Qualifikationen/Erfahrung

Ein offiziell anerkanntes Diplom, mit dem ein Hochschulstudium von mindestens drei Jahren abgeschlossen wird, in einer der folgenden Fachrichtungen: Politikwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Europäische Studien, Öffentliche Verwaltung, Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaften, Internationale Beziehungen, Naturwissenschaften, Statistik, Geschichte

und

eine mit der Art der Aufgaben in Zusammenhang stehende Berufserfahrung von mindestens drei (3) Jahren.

Außerhalb der Europäischen Union erworbene Studienabschlüsse müssen am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung von Bewerbungen durch eine zuständige nationale Behörde eines Mitgliedstaats anerkannt sein.

2. Sprachkenntnisse

Die Bewerber müssen eine gründliche Kenntnis einer der Amtssprachen der Europäischen Union (Sprache 1 — Hauptsprache) ⁽²⁾ sowie sehr gute Kenntnisse der deutschen, englischen oder französischen Sprache (Sprache 2 — andere Sprache als Sprache 1) besitzen.

Gemäß dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (Große Kammer) in der Rechtssache C-566/10 P Italienische Republik/Kommission begründet das Europäische Parlament nachfolgend die Einschränkung der als Sprache 2 zu wählenden Sprache auf bestimmte Amtssprachen der Union.

Die Bewerber werden demgemäß darüber informiert, dass die zweiten Sprachen für dieses Auswahlverfahren unter Berücksichtigung des dienstlichen Interesses festgelegt wurden, wonach die neu eingestellten Mitarbeiter sofort einsatzfähig und in der Lage sein müssen, in ihrer täglichen Arbeit wirksam zu kommunizieren. Andernfalls wäre das reibungslose Funktionieren des Organs schwer beeinträchtigt.

Mit Blick auf die langjährige Praxis in den Unionsorganen hinsichtlich der internen Kommunikationssprachen sowie unter Berücksichtigung des Bedarfs der Dienststellen hinsichtlich der externen Kommunikation und der Bearbeitung von Akten werden Englisch, Französisch und Deutsch weiterhin am meisten verwendet. Außerdem werden Englisch, Französisch und Deutsch, wenn Bewerber bei Auswahlverfahren und sonstigen Ausleseverfahren eine zweite Sprache wählen können, bei Weitem am häufigsten gewählt. Dies bestätigt das Bildungsniveau und die Fachkenntnisse, die derzeit von Bewerbern für Stellen in den Unionsorganen erwartet werden können, nämlich die Beherrschung mindestens einer dieser Sprachen. Demzufolge ist es bei der Abwägung des dienstlichen Interesses und der Anforderungen an die Bewerber sowie deren Eignungen mit Blick auf den besonderen Bereich dieses Auswahlverfahrens gerechtfertigt, Prüfungen in diesen drei Sprachen abzuhalten, um sicherzustellen, dass alle Bewerber, unabhängig von ihrer ersten Amtssprache, mindestens eine dieser drei Amtssprachen so beherrschen, dass sie sie als Arbeitssprache verwenden können.

Darüber hinaus müssen im Sinne der Gleichbehandlung alle Bewerber, selbst wenn eine dieser drei Amtssprachen ihre erste Sprache ist, diese Prüfungen in ihrer zweiten Sprache ablegen, die aus diesen drei Sprachen auszuwählen ist. Durch die Bewertung der Fachkenntnisse kann das Europäische Parlament feststellen, ob die Bewerber sofort in einem Umfeld eingesetzt werden können, das in etwa dem entspricht, in dem sie später arbeiten müssen.

V. BEWERBUNGSVERFAHREN UND FRIST FÜR DIE EINREICHUNG DER BEWERBUNGEN

Die Bewerber müssen sich auf elektronischem Weg auf der Internetseite von EPSO unter der Adresse

http://europa.eu/epso/apply/jobs/index_de.htm

bewerben und die dort aufgeführten Anweisungen befolgen, vor allem die Anleitung für die Online-Bewerbung. Das Bewerbungsformular muss auf Deutsch, Englisch oder Französisch ausgefüllt werden.

Die Bewerber werden gebeten, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die elektronische Bewerbung innerhalb der angegebenen Frist erfolgt. Es wird empfohlen, mit der Bewerbung nicht bis zum Ende der Bewerbungsfrist zu warten, da eine außergewöhnliche Überlastung der Verbindungen oder ein Zusammenbruch der Internetverbindung eine erneute elektronische Bewerbung erfordern könnte, was nach Ablauf der Frist jedoch nicht mehr möglich ist.

Ist die Bewerbung einmal validiert, kann sie nicht mehr geändert werden, da das Parlament die Daten in Zusammenarbeit mit EPSO sofort verarbeitet, um das Auswahlverfahren zu organisieren.

FRIST FÜR DIE EINREICHUNG DER BEWERBUNGEN (einschließlich Validierung):

31. März 2014, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit).

VI. AUSWAHLPHASEN

Das Auswahlverfahren umfasst eine Auswahl aufgrund von Befähigungsnachweisen, auf der Grundlage der detaillierten Antworten auf den „Fragebogen“, der Bestandteil des Bewerbungsformulars ist.

⁽²⁾ Die Amtssprachen der Europäischen Union sind: Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.

Für die Auswahl gelten folgende Kriterien:

1. Postgraduiertenabschluss in einer oder mehreren der folgenden Fachrichtungen: Politikwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Europäische Studien, Öffentliche Verwaltung, Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaften, Internationale Beziehungen, Naturwissenschaften, Statistik, Geschichte;
2. Berufserfahrung von mehr als drei Jahren im Zusammenhang mit der Art der Aufgaben;
3. Dokortitel in einer oder mehreren der unter Titel IV.B.1 genannten Fachrichtungen;
4. Berufserfahrung als Wissenschaftler in einem nationalen oder europäischen Think-Tank;
5. Berufserfahrung als Wissenschaftler in einem Organ oder einer Einrichtung der Europäischen Union oder im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaats der Europäischen Union;
6. Veröffentlichung von Artikeln in einer von Fachkollegen geprüften nationalen/internationalen Zeitschrift über ein Thema im Zusammenhang mit einer oder mehreren der unter Titel IV.B.1 genannten Fachrichtungen;
7. Veröffentlichung eines Buchs über ein Thema im Zusammenhang mit einer oder mehreren der unter Titel IV.B.1 genannten Fachrichtungen;
8. Erfahrung mit der Erstellung von Dokumenten (Berichte, Memos, Artikel usw.);
9. Erfahrung mit der Erstellung von Dokumenten (Berichte, Memos, Artikel usw.) in Deutsch, Englisch oder Französisch.

Der Auswahlausschuss gewichtet die einzelnen Fragen des „Fragebogens“ auf einer Skala von 1 bis 3. Er erteilt dann für jede der ausführlichen Antworten im Fragebogen 0 bis 4 Punkte. Die endgültige Punktzahl ergibt sich aus der Multiplikation der für jede Antwort erteilten Punkte mit der für die jeweilige Frage vorgesehenen Gewichtung.

Wird zu irgendeinem Zeitpunkt des Verfahrens festgestellt, dass die in dem Bewerbungsformular enthaltenen Angaben nicht zutreffen, nicht durch die eingereichten Nachweise bestätigt werden oder nicht den in der Aufforderung angegebenen Bedingungen entsprechen, so wird der Bewerber vom Verfahren ausgeschlossen.

VII. ERGEBNISSE DES AUSWAHLVERFAHRENS

Die Ergebnisse der Auswahl werden auf dem EPSO-Konto der Bewerber veröffentlicht.

Die Namen der 180 Bewerber, die am Ende des Auswahlverfahrens die höchste Punktzahl ⁽³⁾ erreicht haben und die unter Titel IV Buchstaben A und B der Aufforderung aufgeführten allgemeinen und besonderen Bedingungen erfüllen, werden in die Datenbank eingetragen und in keiner anderen Form veröffentlicht. Das Europäische Parlament hat Zugang zur Datenbank. Die Datenbank bleibt drei Jahre lang gültig, und zwar ab dem Datum, an dem die Bewerber über ihre Ergebnisse informiert werden.

VIII. EINSTELLUNG

Die Eintragung in die Datenbank stellt keine Garantie für eine Einstellung dar.

Ergibt sich die Möglichkeit eines Vertrags, konsultieren die einstellenden Dienststellen die Datenbank und laden die Bewerber ein, deren Profil den Anforderungen der jeweiligen Stelle am besten entspricht.

Diese Bewerber absolvieren eine redaktionelle Prüfung und ein Vorstellungsgespräch in Deutsch, Englisch oder Französisch (Sprache 2).

Die eingeladenen Bewerber werden aufgefordert, alle Dokumente vorzulegen, anhand deren sie nachweisen können, dass sie alle Bedingungen dieser Aufforderung zur Interessenbekundung erfüllen.

In Abhängigkeit vom Ergebnis der redaktionellen Prüfung und des Vorstellungsgesprächs kann dem Bewerber eine Stelle angeboten werden.

Der Vertrag wird gemäß den Artikeln 3a, 84 und 85 BBSB geschlossen.

⁽³⁾ Bei Punktgleichheit auf dem letzten Listenplatz werden alle Bewerber mit dieser Punktzahl berücksichtigt.

IX. ÜBERPRÜFUNGSVERFAHREN/RECHTSMITTEL

Die Bewerber können bei einer sie ihrer Ansicht nach beschwerenden Entscheidung eine erneute Prüfung dieser Entscheidung verlangen, Rechtsmittel einlegen oder sich mit einer Beschwerde an den Europäischen Bürgerbeauftragten wenden ⁽⁴⁾.

— Anträge auf erneute Prüfung

Ein Antrag auf erneute Prüfung kann unter Angabe von Gründen

— entweder auf elektronischem Weg an die Mailbox des Verfahrens:

ACrecherche@ep.europa.eu

— oder per Fax an folgende Nummer: +32 22831717

innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen ab dem Datum der Veröffentlichung der Ergebnisse auf dem EPSO-Konto der Bewerber gestellt werden. Die Antwort wird dem Betroffenen unverzüglich mitgeteilt.

— Rechtsmittel (dieser Weg steht in allen Phasen des Verfahrens offen)

— Beschwerde gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union, die an folgende Adresse zu richten ist:

An den Generalsekretär
Europäisches Parlament
Konrad-Adenauer-Gebäude
2929 Luxemburg
LUXEMBURG

Bitte beachten Sie, dass die Auswahlausschüsse, die völlig unabhängig entscheiden und deren Beschlüsse durch die Anstellungsbehörde nicht geändert werden dürfen, über einen weiten Ermessensspielraum verfügen. Dieser weite Ermessensspielraum der Auswahlausschüsse wird nur im Fall eines offensichtlichen Verstoßes gegen die für die Arbeiten geltenden Vorschriften einer Kontrolle unterzogen. In einem solchen Fall kann der Beschluss des Ausschusses unmittelbar vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union angefochten werden, ohne dass zuvor eine Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts eingereicht wird.

— Einlegung eines Rechtsbehelfs beim

Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union
2925 Luxemburg
LUXEMBURG

auf der Grundlage von Artikel 270 über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 91 des Statuts.

Diese Möglichkeit besteht nur für die vom Auswahlausschuss gefassten Beschlüsse.

Gegen Verwaltungsentscheidungen, die die Nichtzulassung vorsehen und dadurch begründet sind, dass die Bewerbung nicht die Bedingungen für die Zulassung zum Auswahlverfahren gemäß Titel B.1 der Bekanntmachung erfüllt, ist eine Klage beim Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union nur zulässig, wenn zuvor eine Beschwerde im oben dargelegten Sinn eingereicht wurde.

Die Einreichung einer Klage beim Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union erfordert zwingend die Einschaltung eines bei einem Gericht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassenen Anwalts.

Die in Artikel 90 und 91 des Beamtenstatuts angeführten Fristen ⁽⁵⁾, die für diese beiden Rechtsmittelarten vorgesehen sind, beginnen entweder mit der Mitteilung der beschwerenden Entscheidung oder — dies gilt nur für Anträge auf erneute Prüfung — mit der Mitteilung der ersten Antwort des Auswahlausschusses auf diesen Antrag.

⁽⁴⁾ Durch die Einreichung einer Beschwerde, eines Einspruchs oder einer Klage beim Europäischen Bürgerbeauftragten wird die Arbeit des Auswahlausschusses nicht unterbrochen.

⁽⁵⁾ Siehe Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 (ABl. L 124 vom 27.4.2004, S. 1) und zuletzt durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 15).

— **Beschwerden beim Europäischen Bürgerbeauftragten**

Die Bewerber können wie alle Bürger der Europäischen Union eine Beschwerde an den Europäischen Bürgerbeauftragten richten:

Europäischer Bürgerbeauftragter
1, avenue du Président Robert Schuman — BP 403
67001 Straßburg Cedex
FRANKREICH

und zwar gemäß Artikel 228 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und unter den Bedingungen, die im Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten ⁽⁶⁾ festgelegt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Frist, die gemäß Artikel 91 des Statuts für die Einlegung von Rechtsmitteln beim Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union gemäß Artikel 270 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gilt, durch die Befassung des Bürgerbeauftragten nicht ausgesetzt wird.

X. **MITTEILUNGEN**

Das Europäische Parlament setzt sich mit Ihnen über Ihr EPSO-Konto oder über E-Mail in Verbindung. Es steht Ihnen frei, den Verlauf des Verfahrens zu verfolgen und die Informationen, die Sie betreffen, zu überprüfen, indem sie Ihr EPSO-Konto und Ihre persönliche E-Mail-Adresse in regelmäßigen Abständen, mindestens aber zweimal pro Woche, überprüfen. Wenn sie aufgrund eines technischen Problems nicht in der Lage sind, diese Informationen zu überprüfen, ist es ihre Pflicht, dies unverzüglich an die untenstehende Mailbox für das Verfahren mitzuteilen:

ACrecherche@ep.europa.eu

Wir bitten Sie, auch für alle anderen Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Verfahren eine E-Mail an diese Mailbox zu senden.

Um die Klarheit und Verständlichkeit der allgemeinen Texte und der Mitteilungen an die oder von den Bewerbern zu gewährleisten, wird der gesamte Schriftverkehr zwischen dem Europäischen Parlament und den Bewerbern ausschließlich auf Deutsch, Englisch oder Französisch abgefasst.

XI. **AUSSCHLUSS IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEWERBUNG**

Das Europäische Parlament achtet sorgfältig auf die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung. Wenn das Europäische Parlament daher in einer Phase des Verfahrens feststellt, dass Sie mehrere EPSO-Konten eingerichtet oder mehr als eine Bewerbung für dieses Auswahlverfahren beantragt oder eine falsche Erklärung abgegeben haben, werden Sie vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Jeder Betrug und jeder Betrugsversuch können mit Sanktionen belegt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nur Personen von höchster Integrität von den Institutionen eingestellt werden.

XII. **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Bewerber mit einer Behinderung oder in einer besonderen Situation, die ihre Teilnahme an der redaktionellen Prüfung oder am Vorstellungsgespräch erschweren könnte, müssen das dafür vorgesehene Kästchen im Bewerbungsfragebogen ankreuzen und die notwendigen Angaben machen, damit die Verwaltung nach Möglichkeit entsprechende Maßnahmen ergreifen kann.

⁽⁶⁾ ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15.